



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 20.04.2021

\*\*\* PRESSEAUSENDUNG \*\*\*


### **Landesverwaltungsgericht erklärt die Ausschreibung des Landes betreffend den Betrieb von Teststraßen für nichtig**

Das Land Vorarlberg hat den Betrieb von Teststraßen für die Durchführung von „Coronatests“ ausgeschrieben. In der Ausschreibungsunterlage wurde ua vorgesehen, dass nur fix angestelltes Personal für die Durchführung der Tests herangezogen werden darf und dass eine Ansprechperson des Leistungserbringers rund um die Uhr erreichbar sein muss.

Die an der Ausschreibung interessierte Antragstellerin hat vorgebracht, dass diese Anforderungen diskriminierend seien.

Das Landesverwaltungsgericht hat ausgesprochen, dass diese Vorgaben dem Bundesvergabegesetz widersprechen und daher gestrichen werden müssen. Da bei einer entsprechend geänderten Ausschreibung voraussichtlich ein anderer Bieterkreis angesprochen wird, musste die gesamte Ausschreibung für nichtig erklärt werden.

Die Antragstellerin hat noch weitere Vorgaben in der Ausschreibungsunterlage beanstandet, insbesondere den Umstand, dass keine Vergabe in Losen vorgesehen wurde, die Wahl des Vergabeverfahrens und die Tatsache, dass die Laboranalytik nicht vom ausgeschriebenen Auftrag mitumfasst war. Diese Vorgaben wurden vom Landesverwaltungsgericht nicht für rechtswidrig befunden.

|   |  |
|---|--|
|  | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |
|   | Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.<br>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.<br>Ausdrucke des Dokuments können beim<br>Landesverwaltungsgericht Vorarlberg<br>Landwehrstraße 1<br>A-6900 Bregenz<br>post@lvwg-vorarlberg.at<br>überprüft werden. |